

# ANG

## SATZUNG

|             |                  |      |
|-------------|------------------|------|
| Beschlossen | am 06. Oktober   | 1977 |
| geändert    | am 23. März      | 1982 |
| geändert    | am 01. September | 2003 |
| geändert    | am 11. Mai       | 2004 |
| geändert    | am 30. Januar    | 2008 |

**Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuß e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband führt den Namen:  
Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuß e.V.  
Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister einzutragen.
- 2) Sitz des Verbandes ist Hannover.  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe des Verbandes**

- 1) Der Verband bezweckt die Wahrnehmung sozialrechtlicher sowie sozial- und gesellschaftspolitischer Belange der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in seinem Tätigkeitsgebiet als Dachverband, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.  
Der Verband fördert den sozial- und tarifpolitischen Erfahrungs- und Nachrichtenaustausch seiner Mitglieder im Interesse eines einheitlichen Verhaltens.
- 2) Der Verband vertritt gemeinsame Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber den Bundesbehörden, den Gewerkschaften, den Zusammenschlüssen der Arbeitgeber und sonstigen Dachorganisationen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Er arbeitet eng mit den anderen Spitzenverbänden zusammen.
- 3) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft - Erwerb und Beendigung**

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Arbeitgeberverbände und sozialpolitische Arbeitsgemeinschaften der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, deren Verbandsgebiet sich in der Regel über das Gebiet eines oder mehrerer Länder der Bundesrepublik Deutschland erstreckt;
  - b) Bundesfachverbände der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, zu deren Aufgaben die sozialpolitische Betreuung ihrer Mitglieder gehört.
- 3) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Anerkennung der Satzung einschließt; er wird wirksam durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

- 4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch die Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsführung erfolgen;
  - b) durch Auflösung des Mitgliedsverbandes;
  - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes:  
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Verbandszwecken zuwiderhandelt oder wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.  
Gegen den Beschluss kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verband und dessen Vermögen.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechten und Pflichten.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung in den Organen des Verbandes mitzuwirken, die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu benutzen und die Unterstützung des Verbandes in allen in den Aufgabenbereich des Verbandes fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung und Organbeschlüsse zu befolgen;
  - b) dem Verband und seinen Organen die erforderlichen Auskünfte zu geben und sie über wichtige Ereignisse in ihrem Bereich fortlaufend zu unterrichten;
  - c) nach Maßgabe der Satzung festgesetzte Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.
- 4) Die Selbständigkeit der Mitglieder darf nicht durch Maßnahmen des Verbandes und seiner Organe eingeschränkt werden, soweit es sich dabei nicht um einstimmig gefasste Beschlüsse aller Mitglieder handelt. Empfehlungen sind jedoch jederzeit möglich.

#### **§ 5**

##### **Kostendeckung, Rechnungsprüfung**

- 1) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch einen Jahresbeitrag sowie im Bedarfsfall durch außerordentliche Umlagen aufgebracht.

- 2) Einzelheiten der Berechnung der Beitragshöhe sowie die Fälligkeit werden jährlich von der Mitgliederversammlung, jeweils gültig für das darauffolgende Kalenderjahr, beschlossen (Beitragsordnung).
- 3) Zwei Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und den Jahresabschluss jährlich zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

- 1) Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Geschäftsführung,
  - d) der Sozialpolitische Ausschuss.
- 2) Den Organen des Verbandes und seiner Ausschüsse darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von ihr abhängig ist.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Kalendermonate statt; eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Vertreter eines Mitgliedsverbandes, die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung berechtigt sind, können nur Vorstandsmitglieder, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Sozialpolitischen Ausschüsse sowie Geschäftsführer der Mitglieder sein.
- 4) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter.
- 5) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Für je vier Prozent der Beitragssumme aller Mitglieder erhält der Vertreter ein weiteres Stimmrecht ohne den durchlaufenden Beitrag an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Kein Mitglied kann jedoch mehr als insgesamt drei Stimmen auf sich vereinen. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn am Tage der Mitgliederversammlung das entsendende Mitglied den auf ihn entfallenden Beitrag nicht gezahlt hat.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.

- 7) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Personenwahlen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - c) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  - h) Beschlussfassung über Abänderung der Satzung,
  - i) Entscheidung über die Beschlüsse des Vorstandes bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- 1) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des engeren Vorstandes und bis zu vierzehn weitere Mitglieder an. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) gehören dem Vorstand als Gäste an.
- 2) Der engere Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung andere Verbandsorgane zuständig sind. Er erarbeitet Richtlinien zur Durchführung aller wesentlichen Verbandsaufgaben.  
Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung;
  - b) Erstattung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung;
  - c) Bestellung der Geschäftsführung
  - d) Einsetzung von Ausschüssen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussfassungen des Vorstandes, denen nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

## **§ 9**

### **Sozialpolitischer Ausschuss**

- 1) Als ständiger Ausschuss wird der „Sozialpolitische Ausschuss“ (SPA) gebildet. Mitglieder des SPA sind der Vorstand des Verbandes, die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 a) sowie die Vorsitzenden der sozialpolitischen Ausschüsse der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 b) einschließlich der Geschäftsführer dieser Mitglieder. Die angesprochenen Vorsitzenden können einen Vertreter entsenden. Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) gehören dem SPA als Gäste an. Der Vorstand kann Vertreter von überregional tätigen Unternehmen als ständige Gäste berufen.
- 2) Der SPA wird vom Vorstand einberufen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem aus der Ausschussmitte berufenen Ausschussvorsitzenden geleitet.
- 3) Der SPA kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- 4) Aufgabe des SPA ist es insbesondere, die Richtlinien für die Tarifpolitik festzulegen. Hierzu gehören auch verbindliche Beschlüsse im Sinne von § 4 Ziffer 4 der Satzung.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- 1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können ständige Ausschüsse oder Ausschüsse von Fall zu Fall durch den Vorstand eingesetzt werden.
- 2) Als ständiger Ausschuss besteht der „Tarifausschuss“ (TA). Die Mitglieder des TA werden vom Vorstand berufen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte dem TA angehören. Aufgabe des TA ist die Vorbereitung der jeweiligen Tarifrunde und die Koordinierung der einzelnen Tarifverhandlungen der Mitgliedsverbände.
- 3) Die Ausschüsse werden vom Vorstand einberufen. Sie werden vom Verbandsvorsitzenden oder von einem aus der Ausschussmitte berufenen Ausschussvorsitzenden geleitet.
- 4) Die ständigen Ausschüsse arbeiten auf der Grundlage einer Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 11**

### **Die Geschäftsführung**

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung unter der Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet. Die Geschäftsstelle kann in Bürogemeinschaft betrieben werden.
- 2) Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand berufen.
- 3) Die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers werden vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter abgeschlossen. Die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle werden

von dem Hauptgeschäftsführer im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen angestellt und entlassen.

- 4) Der Hauptgeschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

## **§ 12**

### **Geschäftsführerbesprechungen**

Zur Förderung des Nachrichten- und Erfahrungsaustausches treten die Geschäftsführer der Mitglieder zu Geschäftsführerbesprechungen zusammen. Die Geschäftsführung des Verbandes lädt zu den Besprechungen ein, so oft sie es im Interesse der gemeinsamen Arbeiten für erforderlich hält. Bindende Beschlüsse können auf den Geschäftsführerbesprechungen nicht gefasst werden.

## **§ 13**

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, Sozialpolitischer Ausschuß und für die Sitzungen des Vorstandes**

- 1) Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstandes.
- 2) Bei Einladungen zur Mitgliederversammlung muss zwischen der Absendung der Einladungen und dem Tage der Versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In besonderen, vom Vorsitzenden für dringend erachteten Fällen, kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.  
Die Einladungen sind schriftlich oder elektronisch und in dringenden Fällen auch fernmündlich abzufassen.  
Dies gilt sinngemäß für alle anderen Sitzungen des Verbandes.
- 3) Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, und über Anträge, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung der Geschäftsführung schriftlich zugegangen sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt. Dies gilt nicht für Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes.
- 4) Über die in den Mitgliederversammlungen und über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Verbandes / jeweiligen Gremiums abschriftlich mitzuteilen ist.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- 1) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Verbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu zu berufenden Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist.
- 3) Bei Auflösung des Verbandes wird das etwa vorhandene Verbandsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung abgeführt.

Bonn/Bad Godesberg, den 06. Oktober 1977